

NRW. Laufende Erstattungen nach dem G 131 bleiben dagegen unberücksichtigt, da für diese i.d.R. nur die Daten der längst verstorbenen Versorgungsurheber vorliegen.

III. Berechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen

Ausgehend von dem gemäß II. aufbereiteten Bestand wird dessen weitere Entwicklung durch eine versicherungsmathematische Bestandsfortschreibung hergeleitet. Als bio-metrische Rechnungsgrundlagen werden ausgehend von einer Analyse der Sterblichkeit und Dienstunfähigkeit in den Jahren 2016 bis 2019 die HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G mit einer Generationenverschiebung von 15 Jahren verwendet. Dies bedeutet, dass für die von Geschlecht, Alter und Geburtsjahr abhängigen Werte der Richttafeln jeweils die Werte für ein um 15 Jahre erhöhtes Geburtsjahr verwendet werden. So wird z.B. für einen 60-jährigen Beamten des Jahrgangs 1960 die Sterbewahrscheinlichkeit im Alter 60 verwendet, die sich laut HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G für einen 60-jährigen des Jahrgangs 1975 ergibt. Dies führt zu einer Absenkung der Sterbewahrscheinlichkeiten auf das im Bestand der kvw-Beamtenversorgung beobachtete Niveau. Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten werden mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten mit besonderer Altersgrenze im Feuerwehrdienst für Beamte auf 75 % der Richttafelwerte und für Beamtinnen auf 80 % der Richttafelwerte reduziert.

Es wird unterstellt, dass die Alterspensionierung bei Erreichen der jeweiligen, auf volle Monate gerundeten gesetzlichen Altersgrenze erfolgt.

Für die Höhe des Versorgungsaufwandes werden zu Beginn der Prognose die seit dem 1.1.2019 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht (Beträge gemäß den Anlagen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2019 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, GV.NRW 2019 S. 378).

Für die jährliche Erhöhung der Besoldung werden alternative Anpassungsraten von 0 %, 1 % bzw. 2 % pro Jahr unterstellt. Für das Jahr 2020 wird abweichend hiervon die bereits bekannte Anpassung um 3,2 % zum 1.1.2020 gemäß Artikel 2 des o.a. Gesetzes berücksichtigt. Bei den Varianten mit Anpassungsraten von 0 % bzw. 1 % wird ferner für das Jahr 2021 die Anpassung um 1,4 % zum 1.1.2021 gemäß Artikel 3 des o.a. Gesetzes angesetzt. Bei der Variante mit einer Anpassungsrate von 2,0 % wird dagegen für 2021 bereit die allgemeine Anpassungsrate von 2,0 % angesetzt, da ggf. im Jahr 2021 zusätzlich zur bereits bekannten Anpassung um 1,4 % noch eine weitere Anpassung erfolgen kann.

Zur Berücksichtigung von Beförderungen wird unterstellt, dass die Besoldung der 20- bis 55-jährigen sich zusätzlich zur jeweiligen Besoldungsanpassung um jährlich 0,5 % erhöht. Damit wird gewährleistet, dass auch bei Berücksichtigung von Zugängen mit zu-nächst niedriger Besoldung das Besoldungsniveau für den Gesamtbestand erhalten bleibt (und somit der allgemeinen Besoldungsdynamik folgt).

Die Ermittlung des planbaren Teils der Versorgungsleistungen erfolgt gemäß § 29 der Satzung der kvw-Beamtenversorgung. Planbare Versorgungsleistungen sind damit im Wesentlichen die Pensionszahlungen, die ab Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze des Versorgungsurhebers bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres bei männlichen Versorgungsurhebern und bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres bei weiblichen Versorgungsurhebern zu erbringen sind. Bei Versterben des Versorgungsurhebers zählen innerhalb des o.a. Zeitraums auch die Leistungen an Hinterbliebene zum planbaren Teil der Versorgungsleistungen.

Für den Zugang wird in den Finanzierungsgemeinschaften 1, 2, 3, 5, 6, 12 und 14 unterstellt, dass Abgänge jeweils durch Neuzugänge ersetzt werden (Bestandserhaltung). Dabei wird in der Finanzierungsgemeinschaft 3 auftragsgemäß nur der Bestand des Landesverbands Lippe berücksichtigt, während in der Finanzierungsgemeinschaft 5 auftragsgemäß nur die Bestände der Städte Hamm und Herne Berücksichtigung finden. In den übrigen Finanzierungsgemeinschaften werden auftragsgemäß keine Zugänge berücksichtigt. Für Neuzugänge wird die für den Abgang maßgebliche Laufbahn und ein vom Eintrittsalter des Abgangs abhängiges Eintrittsalter im Bereich von 17 bis 27 Jahren unterstellt.

Für den nach den vorstehenden Grundsätzen fortgeschriebenen Bestand werden je-weils die Anzahlen der Aktiven, der Versorgungsempfänger mit eigenem Anspruch und der Hinterbliebenen, die Versorgungsleistungen und der planbare Teil der Versorgungsleistungen ermittelt. Zahlungen aufgrund von Erstattungs- oder Abfindungsverpflichtungen werden als Teil der Versorgungsleistungen ausgewiesen. Soweit in den vorhandenen Daten Erstattungs- bzw. Abfindungsansprüche enthalten sind, werden diese separat ausgewiesen. Dabei werden Abfindungsansprüche zu 70 % dem planbaren Teil der Versorgungsleistungen zugeordnet, während Abfindungsverpflichtungen nicht zum planbaren Teil der Versorgungsleistungen zählen.

Bei Erstattungsmitgliedern wird auf den Ausweis des planbaren Teils der Versorgungsleistungen verzichtet, da diese nicht nur den planbaren Teil der Versorgungsleistungen, sondern sämtliche Versorgungsleistungen an die kvw-Beamtenversorgung zu erstatten haben.

IV. Ergebnisse

Die Entwicklungen der Anzahlen, der (planbaren) Versorgungsleistungen und der (planbaren) Erstattungen und Abfindungen Dritter ergeben sich für jedes Mitglied aus den Anlagen zum Gutachten.

Für Umlagemitglieder wird dabei insbesondere die Glättung der Belastung durch die voll-Übernahme der Abfindungsverpflichtungen durch die jeweilige Umlagegemeinschaft deutlich.

Köln, den 02.07.2020

Haben Sie Fragen zum Heubeck-Gutachten?

Ralf Lammerding - Sachbereichsleiter Vermögen

E-Mail: r.lammerding@kvw-muenster.de

Tel: (0251) 591-5742

Fax: (0251) 591-6912

Klaus Dömer - Sachbearbeiter Vermögen

E-Mail: k.doemer@kvw-muenster.de

Tel: (0251) 591-3991

Fax: (0251) 591-6912